

Neuerungen durch die StVO-Novelle

Ausschuss für Mobilität
7. November 2024

Hintergrund der Straßenverkehrsrechtsreform

Koalitionsvertrag 2021 - 2025

SPD, Bündnis90/Grüne und FDP:

„Wir werden Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung so anpassen, dass neben der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs die Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt werden, um Ländern und Kommunen Entscheidungsspielräume zu eröffnen.“

LANDESHAUPTSTADT



www.wiesbaden.de

Novelle Straßenverkehrsgesetz (StVG)

- Das neue StVG wurde am 14. Juni 2024 von Bundesrat und Bundestag verabschiedet.
- Die Bundesregierung kann demnach künftig Verordnungen erlassen, die neben der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auch den Zielen der Verbesserung des Klima- und Umweltschutzes, des Schutzes der Gesundheit oder der Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung dienen.
- Die Sicherheit des Verkehrs darf dabei nicht beeinträchtigt werden.
- Das Ziel der Leichtigkeit des Verkehrs wurde hingegen etwas abgeschwächt, muss aber immer noch berücksichtigt werden.

Novelle Straßenverkehrsordnung (StVO)

- Die neue StVO wurde am 5. Juli 2024 vom Bundesrat verabschiedet.
- Darin wird konkretisiert, welche Handlungsspielräume für die Kommunen durch die neuen Ziele im StVG möglich sind. Die Bestimmungen in der StVO müssen dem vorgelagerten StVG entsprechen.

§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StVO

- Aufnahme von Anordnungsgründen zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, darunter des Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung für Beschränkungen, Verbote oder Umleitungen des Verkehrs, die
 - der Einrichtung von Sonderfahrstreifen, der Einrichtung bevorrechtigender Lichtzeichenregelungen für Linienbusse oder
 - der Bereitstellung angemessener Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr sowie für den Fußverkehr dienen.

Anwendungshinweis zu § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StVO

Es ist davon auszugehen, dass Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Fahrradstraßen und Fahrradzonen unter das Merkmal „angemessene Flächen für den fließenden Fahrradverkehr“ nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StVO fallen.

Die Konkretisierung dieser Neuregelung bleibt der Novellierung der VwV-StVO vorbehalten. Hierzu ist eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet.

LANDESHAUPTSTADT



www.wiesbaden.de

Bewohnerparken

§ 45 Abs. 1b StVO

- Erweiterung der Anordnungsbefugnis von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere bei einem drohenden erheblichen Parkraumangel (§ 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO).
- Erweiterung der Anordnungsbefugnis von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere auf Grundlage eines städtebaulich-verkehrsplanerischen Konzepts zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung, ohne dass hier ein drohender oder bestehender Parkraumangel vorliegt (§ 45 Abs.1b Satz 2 StVO).

Tempo 30

§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 4 StVO

- Erleichterte Anordnungsmöglichkeit für innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen zwischen zwei verkehrsbeschränkten Abschnitten von bis zu 500 Metern ohne Nachweis einer qualifizierten Gefahrenlage.
- Diese Regelung bezieht sich ausgehend von deren Sinn und Zweck, eine Verstetigung des Verkehrsflusses zu erzielen, nur auf benachbarte Streckenabschnitte, die zeitlich gleich beschränkt sind.

Tempo 30

§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO

- Erweiterung des Katalogs von schutzbedürftigen Örtlichkeiten für die erleichterte Anordnungsmöglichkeit (ohne des Nachweises einer qualifizierten Gefahrenlage) für streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Hauptverkehrsstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen
 - Fußgängerüberwegen,
 - Spielplätzen,
 - hochfrequentierten Schulwegen,
 - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

LANDESHAUPTSTADT



www.wiesbaden.de

Anwendungshinweis

zu § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO

Fußgängerüberwege

Der räumliche Geltungsbereich der Geschwindigkeitsbeschränkung soll sich auf 150 m vor und 150 m nach dem FGÜ erstrecken.

LANDESHAUPTSTADT



www.wiesbaden.de

Anwendungshinweis

zu § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO

Spielplätze

Ausgehend von Sinn und Zweck der Regelung sind unter dem Begriff „Spielplätze“ allein öffentliche - also frei zugängliche - Spielplätze zu fassen.

Private Spielplätze an größeren Wohnanlagen, die nach dem Willen des Verfügungsberechtigten (Hauseigentümer bzw. vom Hauseigentümer beauftragte Immobilienverwaltung) per Hausordnung und Beschilderung nur den Mietern bzw. Wohnungseigentümern und deren Kindern zur Verfügung stehen und von diesen genutzt werden dürfen, können nicht unter den Begriff „Spielplätze“ subsumiert werden, da Kinder zu diesem Spielplatz direkt von der Wohnanlage ohne Querung oder Nutzung der zu beschränkenden Straße gelangen. Unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten besteht insoweit ein geringeres Schutzbedürfnis für diese Personengruppe als bei öffentlichen (frei zugänglichen) Spielplätzen.

Anwendungshinweis

zu § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO

Schulwege

Nach dieser Erweiterung des Katalogs der schutzbedürftigen Örtlichkeiten in § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO bestehen erleichterte Anordnungsmöglichkeiten für innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs von an diesen Straßen gelegenen „hochfrequentierten Schulwegen“.

Der Verordnungsgeber stellt insoweit nicht auf normale Schulwege ab, die im jeweiligen Schulwegplan ausgewiesen sind, sondern diese müssen „hochfrequentiert“ sein.

Die Konkretisierung dieser Neuregelung bleibt der Novellierung der VwV-StVO vorbehalten.

Sonderfahrstreifen

§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 7a StVO

- Erleichterte Anordnungsmöglichkeit (ohne des Nachweises einer qualifizierten Gefahrenlage) für Sonderfahrstreifen (etwa für Erprobungen neuer Mobilitätsformen).

LANDESHAUPTSTADT



www.wiesbaden.de

Bussonderfahrstreifen

§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 9 StVO

- Erleichterte Anordnungsmöglichkeit (ohne des Nachweises einer qualifizierten Gefahrenlage) für Bussonderfahrstreifen.

LANDESHAUPTSTADT



www.wiesbaden.de

Fußgängerüberwege

§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 10 StVO

- Erleichterte Anordnungsmöglichkeit (ohne des Nachweises einer qualifizierten Gefahrenlage) für Fußgängerüberwege.

LANDESHAUPTSTADT



www.wiesbaden.de

Vielen Dank!

LANDESHAUPTSTADT



www.wiesbaden.de